

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Tiefenbach

Auf Grund vom § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) vom 18. März 2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Nr. 4 Seite 55, 159) geändert durch den am 01. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) hat der Gemeinderat Tiefenbach am 12. April 2005 folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Tiefenbach beschlossen:

Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Der Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Aufgaben überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte regelt sich entsprechend § 29 Abs. 2 der SächsGemO, für die Gemeinde Tiefenbach werden 16 Gemeinderäte festgelegt.

§ 4

- (1) Der Gemeinderat bestellt keine beschließenden oder beratenden Ausschüsse.
- (2) Die beratende Funktion der Ausschüsse übernimmt der Gemeinderat in nichtöffentlichen Sitzungen. Dazu kann er sich sachkundiger Bürger, Sachverständiger sowie zuständiger Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zur Beratung einzelner Angelegenheiten bedienen.

Der Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

- (3) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (4) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauern übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 4.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 12.500,00 Euro.
 - 4.2 Die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2500,00 Euro.
 - 4.3. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen.
 - 4.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen.
 - 4.5 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1500,00 Euro.
 - 4.6 Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 1000,00 Euro im Einzelfall.
 - 4.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1000,00 Euro beträgt.
 - 4.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 2500,00 Euro im Einzelfall.
 - 4.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1000,00 Euro im Einzelfall.
 - 4.10 Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2500,00 Euro nicht übersteigt.
 - 4.11 Die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen.
 - 4.12 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen über
 - a) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete,
 - b) Teilungsgenehmigungen.
 - 4.13 Die Erklärung der Gemeinde zu Vorkaufsrechtsanfragen.
- (5) Der Bürgermeister hat über Maßnahmen nach Abs. 4 den Gemeinderat zu informieren.

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung wird für den Fall der Verhinderung wirksam.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die ihre Aufgaben im Ehrenamt erfüllt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinzuwirken.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie kann sich beim Bürgermeister über geplante Maßnahmen unterrichten und frauenspezifische Belange einbringen.

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 8 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Darstellung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

§§ 24 und 25 der SächsGemO sind entsprechend anzuwenden.

Ortschaftsverfassung

§ 10

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt

- 1.1 Arnsdorf
- 1.2 Böhrigen
- 1.3 Dittersdorf
- 1.4 Etzdorf mit Gersdorf
- 1.5 Marbach mit Kummersheim
- 1.6 Naundorf

(2) Für die genannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt. Der Ortschaftsrat entscheidet, ob der Ortsvorsteher aus seiner Mitte oder ein Außenstehender gewählt wird.

Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt.

| | |
|------------------------------------------|-------------------|
| In Ortsteilen bis 499 Einwohner | 3 Ortschaftsräte. |
| In Ortsteilen von 500 bis 899 Einwohner | 5 Ortschaftsräte. |
| In Ortsteilen von 900 bis 1199 Einwohner | 7 Ortschaftsräte. |
| In Ortsteilen über 1200 Einwohner | 9 Ortschaftsräte. |

Das ergibt folgende Anzahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen der Gemeinde Tiefenbach:

| | |
|----------------------------|------------------|
| OT Arnsdorf | 3 Ortschaftsräte |
| OT Böhrigen | 5 Ortschaftsräte |
| OT Dittersdorf | 3 Ortschaftsräte |
| OT Etzdorf mit Gersdorf | 7 Ortschaftsräte |
| OT Marbach mit Kummersheim | 9 Ortschaftsräte |
| OT Naundorf | 3 Ortschaftsräte |

(3) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 Punkt 4 bis 7 sowie Abs. 3 bis 5 SächsGemO genannten Aufgaben dauerhaft übertragen. Gemäß § 67 Abs. 2 wird den Ortschaftsräten die Verwendungen der Mittel gemäß der Richtlinie über die Förderung des Gemeinschaftsleben der Gemeinde Tiefenbach vom 09.04.1998 in ihren Ortsteilen übertragen. Die Ortschaftsräte sollen die Gemeindeverwaltung angemessen bei Problembewältigung in den Ortschaften unterstützen.

Insbesondere bei Veräußerung von Grundstücken und anderen Werten in den Ortschaften sind die Ortschaftsräte zu hören, gleiches gilt für sonstige Rechtsgeschäfte und Verträge die Ortschaften betreffend.

Schlussbestimmungen

§ 11

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Tiefenbach vom 08. März 1994 außer Kraft.

Tiefenbach, den 12.04.2005

Z i l l
Bürgermeister